

AUSFERTIGUNG

EINGEGANGEN

21. April 2011

Erl.....



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 4 K 1147/10

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,
Gz.: - Vo/S-222/10 -

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, Contrescarpe
22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Greve, Stadtamt, Ausländerbehörde, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,
Gz.: - 051-601-132376 -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richterin Stybel als Berichterstatterin am 12. April 2011 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 5.000 Euro festgesetzt.

- 2 -

Gründe

Nachdem die Hauptsache gemäß § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erledigt ist, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 161 Abs. 3 VwGO von der Beklagten zu tragen, weil die Klägerin zum Zeitpunkt der Klagerhebung am 11.02.2011 mit einer Bescheidung ihres Aufenthaltserlaubniserteilungsantrags vom 20.05.2010 rechnen durfte.

Für die behördliche Untätigkeit bestand kein zureichender Grund im Sinne des § 75 Satz 1 VwGO. Insbesondere konnte sich die Beklagte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr darauf berufen, dass die Klägerin zunächst einen Antrag auf Feststellung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG gestellt hatte. Diesen Antrag hatte das Stadtamt Bremen bereits mit Bescheid vom 04.05.2010 abgelehnt, so dass die Klägerin von diesem Zeitpunkt an von den Behörden der Beklagten als Ausländerin zu behandeln und der Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes aus ihrer Sicht eröffnet war.

Die Klägerin verhielt sich auch nicht entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben, weil sie einerseits weiterhin das Verfahren auf Feststellung der aus ihrer Sicht bestehenden deutschen Staatsangehörigkeit betrieb, sie aber andererseits zugleich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG als Ausländerin beehrte. Aufgrund der mit Bescheid vom 04.05.2010 erfolgten Ablehnung ihres Antrages hatte sie sich zu vergegenwärtigen, dass die endgültige rechtliche Klärung ihrer Staatsangehörigkeit noch längere Zeit in Anspruch nehmen würde. Dann musste ihr aber die Möglichkeit eingeräumt werden, zur vorläufigen Sicherung ihres aufenthaltsrechtlichen Status wenigstens das Aufenthaltsrecht zu begehren, das ihr zustehen würde, wenn die Rechtsauffassung der Beklagten zuträfe.

Soweit die Beklagte mit Schriftsatz vom 24.02.2011 zusätzlich vorgetragen hat, eine Geburtsurkunde der Klägerin sei bislang nicht vorgelegt worden, rechtfertigt dies keine abweichende Kostenentscheidung. Dass die Klägerin bzw. ihre gesetzliche Vertreterin zuvor zur Vorlage einer solchen Geburtsurkunde aufgefordert wurde, ist nicht vorgetragen worden. Auch unter Berücksichtigung der Mitwirkungspflichten aus § 82 AufenthG wäre es jedenfalls Sache der Ausländerbehörde gewesen, die Klägerin vor Ablauf von neun Monaten seit Antragstellung zur Vorlage entsprechender Nachweise aufzufordern.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

- 3 -

- 3 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist dieser Beschluss gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

gez. Stybel

